

# AUSSENBEREICHSSATZUNG

## - Umwandlungssatzung -

Aufgrund § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Wohnbau erleichterungsgesetzes und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinach folgende

### **SATZUNG**

beschlossen:

#### **§ 1**

(1) Das nach Abs. 2 im Geltungsbereich dieser Satzung gelegene Teilgrundstück von Flst.Nr. 211 der Gemarkung Welschensteinach ist Teil der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i.S. des § 34 BauGB.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet als Innenbereich und zwar zur Festlegung bebauter Bereiche im Außenbereich als Innenbereich i.S. des § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB.

#### **§ 2**

(1) Für das im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 2 gelegene Grundstück werden folgende Festsetzungen i.S. des § 9 BauGB erlassen:

Entlang dem Talbachufer des Welschensteinacher Baches dürfen auf einem mindestens 4,0 m breiten Uferrandstreifen gemessen von der Böschungsoberkante keine baulichen Anlagen, Zäune und dergleichen erstellt und keine Aufschüttungen vorgenommen werden.

Der Grundwasserstand im Plangebiet liegt zeitweise höher als zwei Meter unter Geländeneiveau. Um Schäden an unterirdischen Tankanlagen zu vermeiden, ist für diese Anlagen der statische Nachweis der Auftriebssicherheit zu erbringen.

Zu der über das Planungsgebiet laufende 20 kV Freileitung ist der nach DIN/VDE erforderliche Sicherheitsabstand einzuhalten. Der Leitungsverlauf ist im beigefügten Lageplan eingezeichnet. Baugesuche müssen zur Sicherstellung des Sicherheitsabstandes der Badenwerk AG vorgelegt werden.

(2) Für das im Geltungsbereich dieser Satzung gelegene Grundstück Flst.Nr. 211 der Gemarkung Welschensteinach gelten die Vorschriften der Landesbauordnung für Baden-Württemberg.

#### **§ 3**

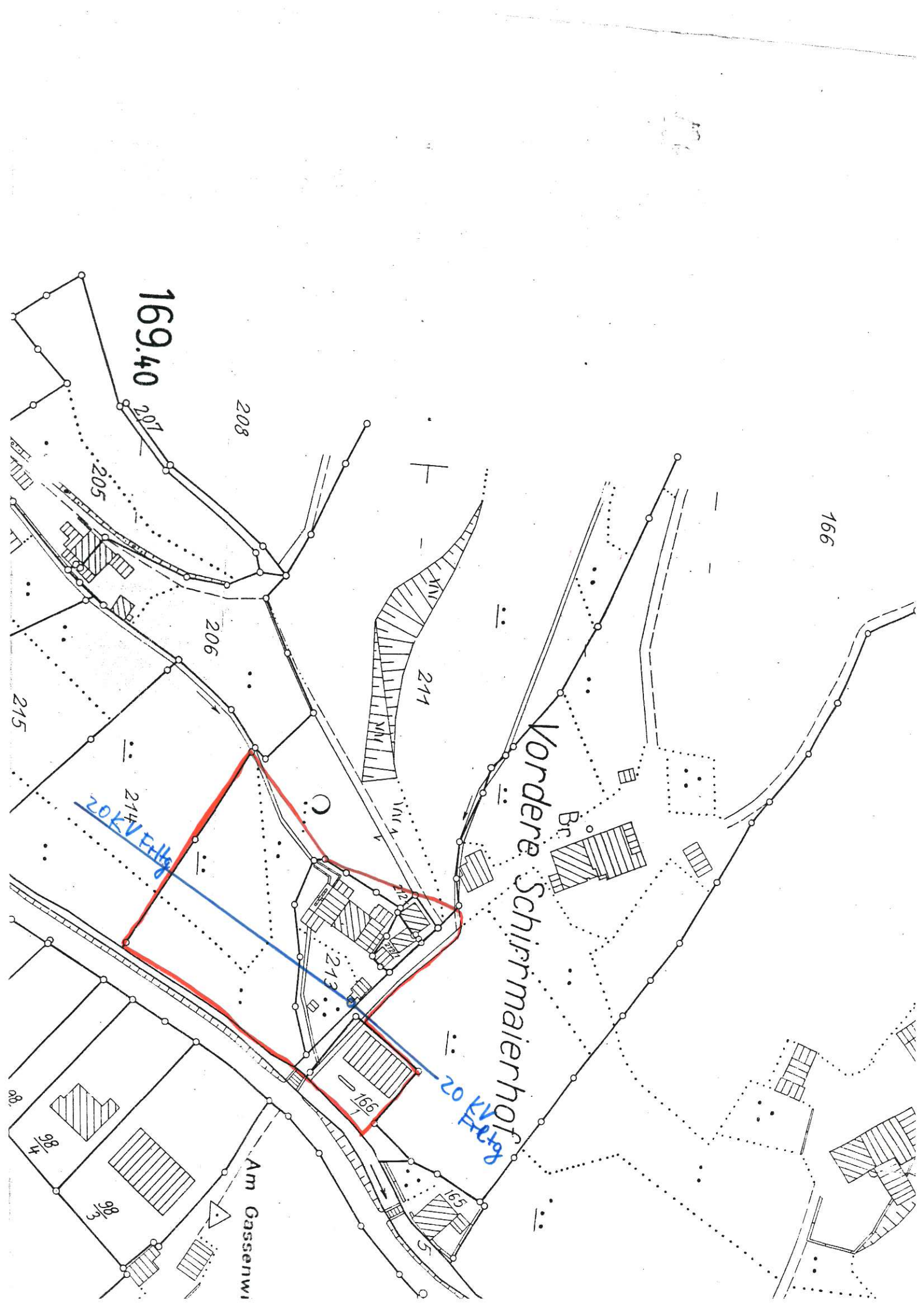
Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Steinach, den 15. Juli 1991



Firnkes, Bürgermeister





169.40

208

206

215

20 KV E-H

211

213

20 KV E-H

214

166

165

207

205

98/4

98/3

166

Vorderer Schirmmaierhof

Am Gassenwi

Zugehörig zur Satzung vom

15. Juli 1991

Offenburg, den 02. SEP. 1991  
Landratsamt Ortenaukreis



Rechtskräftig:

Bekanntmachung nach § 12 BauGB  
am 13. September 1991.  
Die Satzung wurde somit am 13.  
September 1991 rechtswirksam.

Steinach, den 13. September 1991

Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, likely belonging to the Mayor, is written over the text 'Bürgermeister'.

(Firnkes)

